

Übertrittsvereinbarung mit der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland

Vom 29.November 1977

KABl. 1978, S. 74

¹Nachdem die aufgrund des § 5 des Nieders. Kirchnaustrittsgesetzes am 29. November 1977 mit der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland getroffene Übertrittsvereinbarung durch Veröffentlichung im Nieders. Ministerialblatt 1978 S. 738 Wirksamkeit erlangt hat, geben wir das Inkrafttreten der nachstehend abgedruckten Vereinbarung bekannt.

²Die Bestimmungen des § 2 Satz 3 der Übertrittsvereinbarung sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Kirchnaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973, geändert durch Gesetz vom 20. April 1978 (Nieders. GVBl. S. 329; Kirchl. Amtsbl. S. 70), anzuwenden.

Das Landeskirchenamt

Übertrittsvereinbarung

Zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland wird in Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft zum Übertritt von Kirchenmitgliedern im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Rechts Folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers übertreten, so kann es dies bei dem zuständigen Pastor der ev.-luth. Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.
- (2) Will ein Kirchenmitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenrat (Presbyterium) der ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.
- (3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchnaustrittsgesetzes über die Geschäftsfähigkeit finden Anwendung.
- (4) Die Kirchengemeinde, in die der Übertretende aufgenommen werden will, benachrichtigt zunächst die Kirchengemeinde, der der Übertretende bisher angehört hat, und gibt ihr damit Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Der Übertretende ist aufzunehmen, sofern nicht anzuerkennende kirchliche Gründe entgegenstehen; im Übrigen bleiben kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern unberührt.

§ 2

1Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. 2Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. 3Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen. 4Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. 5Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will.

§ 3

1Wird der Übertretende aufgenommen, so übersendet der Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notarielle Urkunde) an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. 2In gleicher Weise wie dem Standesbeamten wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch der Kirchengemeinde übersandt, die der Übertretende verlässt.

§ 4

Die Vorschriften des Art. 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189) und des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung des 25. Änderungsgesetzes vom 29. 11. 1974 (KGVBl. Bd. 14 S. 139) sowie die Bestimmungen der zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland getroffenen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zuziehender Evangelischer vom 16. 12. 1975/14. 1. 1976 (Kirchl. Amtsbl. 1976 S. 21; KGVBl. Bd. 14 S. 189) bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten entgegenstehende Regelungen in den beteiligten Kirchen außer Kraft.

(2) 1Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland bekanntgemacht werden. 2Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden und Pfarrämter über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

(3) Die zuständigen kirchenleitenden Stellen beider Kirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

H a n n o v e r, den 29. November 1977

Das Landeskirchenamt

L. S.

Dr. F r a n k

L e e r, den 29. November 1977

Der Landeskirchenvorstand

S c h r ö d e r

Dr. N o r d h o l t

L. S.

Dr. S t o l z

